

---

## Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft „Franz Ludwig Gehe“ Dresden

### Haus- und Hofordnung

Die Haus- und Hofordnung soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten und die Verwirklichung des Bildungsauftrages der Schule erleichtern. Gegenseitige Toleranz, Rücksichtnahme und ein Einfügen in die Ordnung unserer Schule sind Voraussetzung für ein gutes Zusammenwirken zum Nutzen der Schulgemeinschaft.

Die Haus- und Hofordnung gilt für das BSZ Wirtschaft „Franz Ludwig Gehe“, Leutewitzer Ring 141, 01169 Dresden.

#### 1. Schulpflicht - Versäumnisse

- Jeder Auszubildende/Schüler ist verpflichtet, am Unterricht regelmäßig, pünktlich und diszipliniert teilzunehmen.  
Der Klassenleiter meldet dem Ausbildungsbetrieb jeden unentschuldigten Fehltag sowie das Zuspätkommen eines Auszubildenden nach dem dritten Mal.  
Unentschuldigtes Fehlen und mehrmaliges Zuspätkommen ohne hinreichende Entschuldigungen können Ordnungsmaßnahmen lt. § 39 (2) des Sächsischen Schulgesetzes nach sich ziehen.
- Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung ist binnen drei Arbeitstagen per Post oder Fax nachzureichen. Auszubildende übergeben der Schule bei einer Krankheitsdauer von mehr als zwei (Vollzeitschüler mehr als fünf) Unterrichtstagen eine Kopie des Krankenscheins. Bei auffällig häufigem Fehlen (ab dem zweiten Fall pro Monat) übergeben Schüler der Schule unabhängig von der Krankheitsdauer einen Krankenschein. Das Original erhält der Auszubildende.
- Die Lehrkraft entscheidet bei unpünktlichem Erscheinen der Auszubildenden/Schüler zum Unterricht über seinen Ausschluss oder seine Teilnahme an der Stunde. Bei Ausschluss vom Unterricht kann dieser freiwillig zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden. Bei fremdverschuldetem Zuspätkommen ist dies nachzuweisen.
- Entschuldigt versäumte **Leistungsnachweise sind gemäß der rechtlichen Vorgaben in den Schulordnungen\***
  - **Berufsschulordnung §§ 17, 21**
  - **Fachoberschulordnung §§ 14, 18, 24****zum nächstmöglichen Nachschreibtermin** nachzuholen.  
Nachschreibtermine hängen im Schulhaus aus und liegen immer in der 8. und 9. Unterrichtsstunde.

## 2. Unterrichtsbereitschaft

- Die Unterrichtsräume können ab 07:00 Uhr betreten werden.  
(Ausnahme Kabinette: nur in Anwesenheit der Lehrkraft!)
- Die Turnhalle darf nur im Beisein des Sportlehrers betreten werden.
- Bei Fehlen einer Lehrkraft meldet sich der Klassensprecher bzw. sein Stellvertreter 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn bei der Schulleitung bzw. beim Fachleiter.
- Unterrichtsbereitschaft ist vor Beginn der Stunde herzustellen.  
Auf den Tischen befinden sich nur die für den Unterricht erforderlichen Arbeitsmaterialien (Lehrbücher, Schreibzeug usw.).
- Änderungen zum Unterrichtsablauf entnehmen die Auszubildenden/Schüler selbstständig der Informationstafel und den dort aushängenden Vertretungsplänen.

## 3. Unterrichtsbefreiung

- Der Urlaub ist von den Auszubildenden / Schülern in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.
- Beurlaubungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (gemäß Schulbesuchsordnung vom 12.08.1994) bei vorheriger Genehmigung durch den Ausbildungsbetrieb und bei rechtzeitiger schriftlicher Beantragung an den Klassenleiter bzw. an die Schulleitung möglich.
- Über die Beurlaubung vom Unterricht bis zu 2 Unterrichtstagen entscheidet der Klassenleiter, darüber hinaus die Schulleitung.
- Arzt-, Fahrschul- und Fahrschulprüfungstermine sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit zu vereinbaren. Abweichungen hiervon sind im Ausnahmefall zu Arztterminen möglich und bedürfen der vorherigen Freistellung durch den Klassenlehrer.

## 4. Aufenthalt im Schulbereich

- Jeder Auszubildende/Schüler hat für Sauberkeit, die Erhaltung der Schulausstattung und Ordnung im Schulgebäude, einschließlich der Turnhalle und auf dem Schulhof zu sorgen.
- Es ist untersagt, Schulmobiliar, Wände oder Fußböden zu beschädigen, zu beschmieren oder mit Kaugummi zu beschmutzen und sich auf die Fensterbänke und Heizkörper zu setzen.
- Nach Stundenende hat jeder Auszubildende/Schüler seinen Arbeitsplatz und Unterrichtsraum in ordentlichem Zustand zu verlassen.
- Der Abfall wird in die bereitgestellten Behälter entsorgt. Getränkeflaschen und -becher aus den Automaten sind in die gesonderten Behälter auf dem Gang zu entsorgen.

- Beim Verlassen eines Unterrichtsraumes ist die Grundordnung herzustellen. Wenn die Klasse die letzte am Tag in dem Raum ist, führen die zum Ordnungsdienst eingeteilten Schüler gemäß nächster Anstrich den Ordnungsdienst durch.
- Der Klassenleiter bestimmt für jede Woche 2 Ordner (Eintragung ins Klassenbuch), die den
  - . Unterrichtsraum kehren,
  - . Heizkörper und Fensterbänke vom Müll befreien,
  - . die Tafeln säubern,
  - . die Fenster schließen,
  - . den Stecker vom Polylux aus der Steckdose ziehen,
  - . die Müllbeutel in die entsprechenden Hofmülltonnen entleeren.

## 5. **Pausen**

- In den Pausen von mehr als 10 Minuten und in Freistunden kann das Schulgelände auf eigene Verantwortung verlassen werden. Bei unter 18jährigen muß das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen.
- Beschäftigungsstunden sind Unterrichtsstunden, somit ist ein Verlassen des Klassenzimmers unzulässig.
- Die Auszubildenden/Schüler verhalten sich so, dass das Ansehen der Schule nicht negativ beeinträchtigt wird. Müll / Zigarettenreste sind nicht im Nachbargrundstück bzw. auf Anliegerstraßen der Schule zu entsorgen

## 6. **Benutzen und Abstellen von Fahrzeugen der Auszubildenden**

- Fahrräder können auf eigene Verantwortung im Schulhof auf dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden.
- Mopeds, Motorräder oder Pkws müssen außerhalb des Schulbereiches geparkt werden.
- Bei Nutzung eines Kfz wird keine Personen- und Sachschadensdeckung übernommen. (Eventuell ist eine zusätzliche Insassenversicherung abzuschließen!)

## 7. **Rauchen / Alkohol / Drogen**

- Das Rauchen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Dies gilt auch für E-Zigaretten, Verdampfer, Erhitzer und ähnliche Rauchgeräte.
- Der Umgang mit offenem Feuer ist im Schulhaus und -grundstück nicht erlaubt.
- Der Genuss von Alkohol und das Erscheinen im angetrunkenen Zustand ist während des gesamten Unterrichtstages untersagt.
- Das Mitbringen, Verbreiten und Konsumieren von Drogen ist am BSZ für Wirtschaft „Franz Ludwig Gehe“ verboten.  
Im Falle einer Gefährdung anderer Auszubildender/Schüler durch illegale Drogen sind die Lehrkräfte der Schule verpflichtet, die Schulleitung sofort davon in Kenntnis zu setzen.

## 8. Beschädigungen

- Schulgebäude, Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel müssen schonend behandelt werden.
- Schäden am Schuleigentum durch unsachgemäße Benutzung bzw. vorsätzliches Beschmutzen und Zerstören sowie bei Verlust sind vom Auszubildenden/Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten zu ersetzen. (Siehe Rechtsgutachten der Stadtverwaltung Dresden!)
- Für das Arbeiten in den Computerräumen besteht eine gesonderte Kabinettordnung und für die Nutzung der Turnhalle eine entsprechende Ordnung, die zu befolgen sind.
- Schäden sind sofort dem Fachlehrer zu melden, so dass anhand der Sitzordnung der Verursacher festgestellt werden kann.  
Eine Nichteinhaltung der Sitzordnung bleibt unberücksichtigt.

## 9. Wert- und Fundgegenstände

- Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Schulsekretariat abzugeben.
- Die Sachen der Schüler/Auszubildenden sind nicht versichert!  
Die Stadtverwaltung Dresden haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## 10. Sonstiges

- Elektrische Geräte, die nicht Eigentum der Schule sind, dürfen im Schulgebäude nur mit ausdrücklicher Einzelgenehmigung durch die Schulleitung betrieben werden. Die regelmäßige Sicherheitsüberprüfung ist auf eigene Kosten durchzuführen.
- Handys sind im Schulgebäude, einschließlich der Turnhalle, abzuschalten, in den Schultaschen und eigenverantwortlich sicher aufzubewahren und nur außerhalb der Gebäude zu nutzen.  
Die Benutzung der Taschenrechnerfunktion der Handys im Unterricht ist nicht gestattet.
- Im gesamten Schulbereich dürfen Bekanntmachungen, Bilder, Plakate, Flugblätter u.ä. nur mit Genehmigung der Schulleitung angebracht bzw. verteilt werden.  
Werbungen für politische und weltanschauliche Interessen sind an der Schule untersagt.
- Das Tragen und Benutzen sicherer demokratiefeindlicher Symbole und strafbarer Symbole, das Abspielen demokratiefeindlicher Musik und demokratiefeindlicher Äußerungen sowie Parolen sind im BSZ für Wirtschaft „Franz Ludwig Gehe“ Dresden untersagt.
- Unfälle sind umgehend beim Fachlehrer, im Sekretariat der Schulleitung bzw. beim Fachleiter zu melden.
- Allen Anordnungen der Schulleitung, der Pädagogen und der technischen Kräfte ist Folge zu leisten.

- Personen, die nicht für die Schule direkt oder indirekt tätig sind, ist der Aufenthalt im Schulgrundstück und das Parken ihrer KFZ untersagt.
- Über die Haus- und Hofordnung sind die Auszubildenden/Schüler zu Beginn eines jeden Ausbildungsjahres aktenkundig zu belehren.

**Zu widerhandlungen werden durch Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen gegebenenfalls strafrechtlich geahndet.**

\* Der Wortlaut der Schulordnungen kann im Internet unter [www.sachsen-macht-schule.de](http://www.sachsen-macht-schule.de) nachgelesen werden.

Lars-Detlef Kluger  
Schulleiter

Dresden, 10.04.2015

geändert am 01.03.2001

geändert am 06.02.2003

geändert am 21.06.2005 (Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz), angenommen durch die Schulkonferenz am 04.01.2006

geändert am 16.11.2006 (Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz), angenommen durch die Schulkonferenz am 23.01.2007

geändert am 15.11.2007 (Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz), angenommen durch die Schulkonferenz am 12.12.2007, gültig ab 17.12.2007

geändert am 27.08.2010 (an neue Situation: Schulname, Standort, Bestimmungen angepasst)

geändert am 28.05.2013 (Änderung Unterschrift Schulleiter)

geändert am 10.04.2015 (an neue Situation: Standort, Daten angepasst)

geändert am 28.10.2019 (rechtskonforme Anpassung an Schulbesuchsordnung in Pkt. 1)

geändert am 02.03.2020 (Beschluss Gesamtlehrerkonferenz und Schulkonferenz), Ergänzung Pkt. 7, erster Anstrich, Satz 2

geändert am 28.08.2020 (konkretisierte Anpassung an Schulbesuchsordnung in Pkt. 1)